

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn
Michael Janitzki
Fraktion Gießener Linke

Über Stadtverordnetenbüro

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Neidel
Zimmer-Nr.: S02.022
Telefon: 0641 306 1018
Telefax: 0641 306 1005
E-Mail: peter.neidel@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
21.08.2018

Unser Zeichen

IV- Ne/rl – ANF/1214/18/1

Datum

24. August 2018

Ihre Anfrage gemäß § 30 GO – ANF/1214/2018/1;

Städtebaulicher Änderungsvertrag für zwei Bergkasernen-Baufelder

Sehr geehrter Herr Janitzki,

Ihre Fragen werden wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

"Den Mitgliedern des Bau-Ausschusses wurde der Städtebauliche Änderungsvertrag für 2 Bergkasernen-Baufelder mit der mittelhessischen wohnen GmbH (mw) bekannt gegeben. Und zwar sollen im Baufeld 1a die Reihenhäuser durch Mehrfamilienhäuser ersetzt werden. Dadurch entstehen zusätzlich 12 Wohneinheiten. Vor diesem Hintergrund frage ich den Magistrat:"

Frage:

„Warum soll für diese 12 zusätzlichen Wohneinheiten nicht mehr der reduzierte Stellplatzschlüssel nachgewiesen werden und bedeutet dies eine Abkehr von dem nicht eingehaltenen Konzept des autoreduzierten Wohnquartiers (statt)?“

Antwort:

Ein Stellplatznachweis für die zusätzlichen 12 Wohneinheiten ist gemäß der stadtwweit gültigen Stellplatzsatzung (1,5 St./WE ab 2 Zimmern) zu erbringen. In Übereinstimmung mit dem Investor ist festzustellen, dass das „autoreduzierte Wohnen“ wie vorgesehen nicht funktioniert.

1. Zusatzfrage:

„Nach § 5 des bis zum 17.05.2018 gültigen Städtebaulichen Vertrages hätte der Investor mw längst das Funktionsgebäude an der Mittermaierstraße errichten müssen. Warum hat die Stadt nicht in diesem Punkt die Einhaltung des Vertrages durchsetzen können?“

Antwort:

Da der bisher geltende Städtebauliche Vertrag die Errichtung des Funktionsgebäudes zeitlich an die Realisierung des (bisher ebenfalls noch nicht gebauten) angrenzend geplanten Wohngebäudes gekoppelt hat, kann nicht bestätigt werden, dass das Funktionsgebäude hätte „längst errichtet werden müssen“.

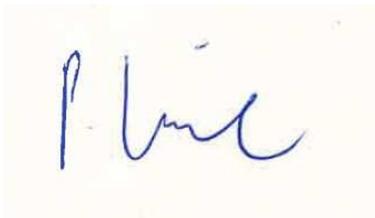
2. Zusatzfrage:

„Bedeutet die im Unterschied zum „alten“ Städtebaulichen Vertrag ausdrückliche Verpflichtung des Investors zur Duldung einer öffentlichen Zugänglichkeit des zugehörigen Quartiersparks, dass die öffentliche Zugänglichkeit bisher doch nicht festgelegt war, oder warum gibt es diese Verpflichtung nun?“

Antwort:

Gegenüber dem Ursprungsvertrag wurde die Regelung zur öffentlichen Zugänglichkeit aufgenommen, um dieses Planungsziel zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Neidel
Stadtrat

Verteiler

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
AfD-Fraktion
Fraktion Gießener Linke
FW-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen